

AMTV Hamburg Satzung

Präambel:

Die in dieser Satzung genannten Amts- u. Personenbeschreibungen stehen **sowohl für die weibliche als auch für die männliche Person**. Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

§1

Name, Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: Altrahlstedter Männerturnverein von 1893 e. V. (AMTV Hamburg).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Rahlstedt und ist im Vereinsregister beim
3. Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel

3. **Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.**

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

4. Ein Mitglied kann **auf Beschluss** des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. **Ausschlussgründe sind insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in Zusammenhang steht.**

§ 10

Beiträge, Umlagen und Gebühren

3. **Die Mitgliederversammlung** entscheidet, ob und welche Grundbeiträge **und Umlagen** in welcher Höhe zu erheben sind. **Ausgenommen für korporative Mitglieder und juristische Personen.**

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Umlage darf höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zu 25 % eines Jahresmitgliedsgrundbeitrages erhoben werden.

4. a) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Vereinsrates über die Höhe der Aufnahmegebühren, sowie ob und in welcher Höhe von Mitgliedern welcher Abteilungen darüber hinausgehende, gesonderte Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen zu erheben sind. **Die Entscheidung des Vorstandes ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.**

Präambel:

Die in dieser Satzung genannten Amts- u. Personenbeschreibungen stehen **für Personen jeglichen Geschlechts**. Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

§1

Name, Sitz, Vereinsfarben und Vereinszeichen

1. Der Name des Vereins lautet: Altrahlstedter Männerturnverein von 1893 e. V. (AMTV Hamburg).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Rahlstedt und ist im Vereinsregister beim
3. Amtsgericht Hamburg eingetragen.
3. **Die Vereinsfarben sind weinrot-weiß**
4. **Das Vereinszeichen sieht wie folgt aus:**



§ 2

Zweck und Ziel

3. **Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.**

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

4. Ein Mitglied kann **mit begründetem Beschluss** des Vorstandes **aus dem Verein** ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. **Ausschlussgründe sind insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben im Zusammenhang steht.**

Dem Mitglied sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss des Vorstandes darf erst ergehen, wenn dem Mitglied eine Stellungnahme-Frist von 2 Wochen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen eingeräumt worden ist. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 10

Beiträge, Umlagen und Gebühren

3. **Der Vorstand** entscheidet, ob und welche Grundbeiträge in welcher Höhe zu erheben sind.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks **von der Mitgliederversammlung** beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Umlage darf höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zu 25 % eines Jahresmitgliedsgrundbeitrages erhoben werden.

4. a) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Vereinsrates über die Höhe der Aufnahmegebühren, sowie ob und in welcher Höhe von Mitgliedern welcher Abteilungen darüber hinausgehende, gesonderte Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen zu erheben sind. **Die Entscheidung des Vorstandes ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.**

AMTV Hamburg Satzung

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

4. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/5 seiner Mitglieder die Bestellung zum Hauptgeschäftsführer widerrufen.

§ 16

Vereinsrat

2. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von den Abteilungen benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22

Datenschutz

1. Der Verein, seine Organe sowie die gemäß Satzung des AMTV oder seiner Untergliederungen eingesetzten Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburger Datenschutzgesetzes.
2. Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige ist das Einverständnis von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen. Bei Rücknahme der Erklärung endet die Mitgliedschaft zum Ende der in § 8 Ziff. 2 jeweils genannten Fristen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

4. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/5 seiner Mitglieder die Bestellung zum Hauptgeschäftsführer widerrufen.

5. Auf Antrag der Leitung einer Abteilung ist der Vorstand berechtigt, folgende Vereinsstrafen gegen betroffene Mitglieder einer Abteilung zu verhängen:

- Ermahnung,
- Sperre für die Ausübung des Sportbetriebes bis zu 1 Monat und/oder
- die Verhängung einer Geldstrafe zu EUR 100,00.

Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von 1 Monat schriftlich den Vereinsrat anzurufen zwecks Überprüfung der Entscheidung des Vorstandes. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.

§ 16

Vereinsrat

1. Der Vereinsrat ist für die sportlichen und sonstigen Belange des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins durch diese Satzung zugewiesen sind; er genehmigt insbesondere die Etats für die einzelnen Abteilungen und hat Kündigungen korporativer Mitgliedschaften seitens des Vereines zuzustimmen. Ihm gehören neben den Vorstandsmitgliedern gem. § 13 Ziff.1 gleichberechtigt der Hauptgeschäftsführer oder der Geschäftsführer und die Abteilungsleiter der verschiedenen im Verein betriebenen Sport- und Freizeitarten an.

2. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von den Abteilungen benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Auf Antrag des Vorstandes kann der Vereinsrat Mitglieder von Abteilungsleitungen von ihren Ämtern abberufen und eine kommissarische Abteilungsleitung bestellen bis zu einer Neuwahl durch die Versammlung der Mitglieder der betroffenen Abteilung.

4. Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22

Datenschutz

1. Der Verein, seine Organe sowie die gemäß Satzung des AMTV oder seiner Untergliederungen eingesetzten Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen **der Datenschutzgrundverordnung**, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburger Datenschutzgesetzes.

2. Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige ist das Einverständnis von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen. Bei Rücknahme der Erklärung endet die Mitgliedschaft zum Ende der in § 8 Ziff. 2 jeweils genannten Fristen.